

Verträge – How to? // Vertrag kommt von Vertragen

>Unterscheide Vertrag – Gefälligkeit

1. Privatautonomie

Vertragsfreiheit: Parteien sind frei in der Wahl des Abschlusses, der Form und des Inhalts

Ausnahmen: Gesetzliche Verbote, Sittenwidrigkeit

Es gibt **dispositives Recht** und **zwingendes Recht**

2. Form:

Verträge sind grundsätzlich **formlos** möglich,

- außer bei gesetzlich vorgesehenen Formvorschriften oder vereinbarter Form

Welche Formen des Vertragsschlusses gibt es?

- Mündlich, konkudent, schriftlich, Textform, notariell
- Wann fasse ich besser einen schriftlichen Vertrag?
- Was, wenn der Vertragspartner „zickt“? Stichwort kaufmännisches Bestätigungsschreiben

3. Mindestinhalt Vertrag:

Wesentlichen Vertragsbestandteile, alles andere sind Nebenabreden

- Vertragsparteien
- Leistung
- Gegenleistung
- Ausnahmen bei Gegenleistung: Dienst- und Werkvertrag, taxmäßige Vergütung

4. Abschluss Vertrag

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen:

- **Angebot und Annahme**
 - in der Regel sofort zu erklären, aber Fristsetzung möglich
- Ablehnung Angebot durch neues Angebot

Für beide Willenserklärungen gilt:

- Abgabe und Zugang

Willenserklärung, Äußerung an den Empfänger mit Rechtsbindungswillen

- Widerruf vor Zugang – kein Vertrag

- Anfechtung nach Zugang – Vernichtung ex tunc
- Vorbehalt (Bedingung), Option möglich

5. Was gilt bei „mehreren Regelungen“?

- Individualvereinbarung
- AGB
- Gesetz

6. Welcher Vertragstyp?

Gesetzliche Vertragstypen gelten ergänzend zu Parteiaabrede

Wg. Mängel, Leistungserfüllung, Fälligkeit, Aufwandsentschädigung etc.,
meist dispositives Recht

- Typenmischverträge möglich, Vertrag sui generis

z. B.:

- Werkvertrag
- Dienstvertrag
- Kaufvertrag
- Lizenzvertrag (Miete)
- Leihe
- Geschäftsbesorgung, Auftrag